



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Dritte Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015

Vom 18. September 2015

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3118) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse
 - a) gelten nur für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verfügen,
 - b) gelten nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist.
 2. Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.
 3. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10). Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen, um dort die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
 4. Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Gebieten mit einer Fischereiaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.
 5. Die ab dem 1. Januar 2015 getätigten Fänge werden auf die Quoten der erteilten Fangerlaubnisse angerechnet.
 6. Alle für die jeweilige Fischerei relevanten Dokumente, wie z. B. Fanglizenz, Bekanntmachungen, Fangerlaubnisse, spezielle Fangerlaubnisse als auch – sofern vorliegend – Zugangslizenzen zu Fischereizonen von Drittländern, sind an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, in der Ostsee von mehr als 8 m, mitzuführen.
-



7. Betriebe der Partenfischerei (Fischereibetriebe ohne eigenes Fischereifahrzeug) erhalten keine Zuweisung von Fangmengen quotierter Arten. Der bei dieser Fischerei erzielte Fang wird allein auf das eingesetzte Fahrzeug verbucht und auf die Quote des Fischereibetriebes, dem das eingesetzte Fischereifahrzeug angehört, angerechnet.
8. Die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 ist zu beachten.

I.

Freigabe der Schollenfischerei in der Ostsee – PLE/3BCD-C

1. Für die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG wird die Sammelerlaubnis für das Jahr 2015 zum Fang von Dorsch in dem ICES-Gebiet IIIbcd in den Untergebieten IIID25 bis 32 ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung widerrufen.
2. Die Regelung aus der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015 vom 29. Dezember 2014 (BAAnz AT 29.12.2014 B8), wonach der Fang von Scholle in der Ostsee nur als Beifang bis zu 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 150 kg pro Kalenderwoche zulässig ist, wird widerrufen.
3. Die Fischerei wird aufgrund der geringen Ausfischung und aufgrund des Antrags der Fischerei freigegeben.

Gründe:

Die Ausnutzung der deutschen Quote für den Schollenbestand in der Ostsee liegt bei 50,7 % (Stand: 15. September 2015). Im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. erfolgt die Freigabe der Schollenfischerei in der Ostsee für das Jahr 2015.

Damit soll eine bestmögliche Ausfischung der Fangmengen für das Jahr 2015 unterstützt werden.

II.

Scholle im Gebiet IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – PLE/2A3AX4

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die Schollen in geringem Umfang fischen (Richtwert < 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden haben:

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 jeweils maximal 10 t Scholle anlanden. Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

2. Der Gesamtheit dieser Fischereibetriebe steht bis zum 31. Dezember 2015 eine Gesamtfangmenge von 100 t zur Verfügung.

Begründung:

Den Fischereibetrieben im Haupterwerb mit geringen Schollenfängen wurden gemäß Abschnitt III der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015 vom 8. Juli 2015 (BAAnz AT 08.07.2015 B6) 300 t Scholle mit einer damit verbundenen Nutzung als Höchstfangmenge zur Verfügung gestellt. Eine Umverteilung von dieser Gesamtfangmenge an die gezielte Schollenfischerei zum jetzigen Zeitpunkt entspricht den Vorgaben des § 3 Absatz 2 SeeFischG. Eine Auswertung der bereits getätigten Fänge hat ergeben, dass von der Gruppe der Betriebe mit geringen Schollenfängen bisher insgesamt 14,7 t Schollen (Stand: 15. September 2015) gefangen wurden. Daher wird für den verbleibenden Zeitraum vorsorglich eine Menge von insgesamt 100 t zur Verfügung gestellt. Die Umverteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V.

III.

Gemeine Seezunge im Gebiet IIa und IV (Unionsgewässer) – SOL/24-C

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 jeweils maximal 20 t Seezunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen in beiden Quartalen auf je 10 t beschränkt.

Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

Für Beifänge in dieser Fischerei werden keine gesonderten Fangmengen zur Verfügung gestellt, für diese müssen die Fischereibetriebe eigenständig sorgen.



IV.

Änderung der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe
im Jahr 2015 vom 8. Juli 2015 (BAAnz AT 08.07.2015 B6)

1. Abschnitt XII Tabelle D wird wie folgt geändert:

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Bemerkungen
Makrele	MAC/2A34.	IIIa und IV; IIa, IIIbc und Unterdivisionen 22 – 32 (Unionsgewässer)	154,0	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Makrele	MAC/2CX14-	VI, VII, VIIIabde; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer)	75,0	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Rochen	SRX/2AC4-C	IIa und IV (Unionsgewässer)	33,0	<ol style="list-style-type: none">Der Fang von Rochen ist nur als Beifang bis zu 1,0 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 100 kg pro Kalenderwoche zulässig.Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/2AC4-C) sind getrennt zu melden.Dies gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

V.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen kann Widerspruch bei der BLE erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@ble.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@ble.de-mail.de.



Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

VII.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 18. September 2015
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 14/15/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
